

HVBG-Info 07/1998 vom 06.03.1998, S. 0642 - 0642, DOK 550; 555.1; 553.2

Eidesstattliche Versicherung (Ergänzung), Beteiligung eines arbeitslosen Schuldners an der Haushaltsführung, verschleiertes Arbeitseinkommen - Beschluß des LG Hannover vom 23.07.1997 - 11 T 142/97

Eidesstattliche Versicherung (Ergänzung), Beteiligung eines arbeitslosen Schuldners an der Haushaltsführung, verschleiertes Arbeitseinkommen;

hier: Beschluß des Landgerichts (LG) Hannover vom 23.07.1997 - 11 T 142/97 -

§§ 807, 836 Abs. 3, 850 h Abs. 2 ZPO

Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, er sei ohne Arbeit und werde von seiner Lebensgefährtin unterhalten, so ist er verpflichtet nähere Angaben darüber zu machen, ob und in welchem Umfange er sich an der Haushaltsführung beteiligt, damit geprüft werden kann, ob ein verschleiertes Arbeitseinkommen als pfändbarer Vermögenswert zur Verfügung steht.

Fundstelle:

DGVZ 1997, 152 NdsRpfl 1997, 287 Rpfleger 1998, 33-34